

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Garagen und Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausnahmsweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Stellplätze sowie Garagen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 2,50 m (gemessen ab festgelegter Geländeoberkante) und bis zu 9,0 m Länge außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

B. Festsetzungen nach § 92 Abs. 1 LBO

1. Dächer

Bei Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche von max. 30 % der Gebäudegrundfläche sind andere als die in Teil A –Planzeichnung festgesetzten Dachneigungen und -formen zulässig.

Die in Teil A – Planzeichnung – festgesetzten Dachneigungen und –formen gelten nicht für Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von maximal 30 qm.

Garagen und Carports sind auch mit Flachdach zulässig.

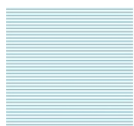
C. Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Waldschutzstreifen (§ 24 Abs. 1 LWaldG)

Gemäß § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes ist ein Waldschutzstreifen zwischen Wald und Bebauung einzuhalten. In dem Waldschutzstreifen ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Die Forstbehörde ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Nebenanlagen, Garagen und Carports) innerhalb des Waldabstandes zu beteiligen.

Aufgestellt: Barmstedt, 06.02.2009



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de